

# Gewässerordnung

(Fassung 4 – gültig ab Erhalt Erlaubnisschein 2026 / Anpassungen „grün“ markiert)

## 1. Schonmaße und Schonzeiten (Achtung: Entnahmefenster!)

	Mindestmaß	Höchstmaß*	Schonzeit
Aal	50 cm		
Äsche			<b>ganzjährig geschont</b>
Bachforelle	30 cm		01.10. - 31.03.
Barbe			<b>ganzjährig geschont</b>
Brasse / Güster	30 cm	<b>50 cm</b>	01.04. - 31.05.
Barsch		<b>35 cm</b>	
Edelkrebs (Astacus astacus)	11 cm		01.11. - 30.06.
Hecht	60 cm	<b>85 cm**</b>	01.02. - 15.05.
Karpfen	45 cm	<b>65 cm</b>	
Maräne	35 cm		01.10. - 28.02.
Quappe	40 cm	<b>50 cm</b>	
Rapfen	40 cm		
Regenbogenforelle	30 cm		
Rotauge / Rotfeder		<b>35 cm</b>	
Saibling	30 cm		01.10. - 31.03.
Schleie	30 cm	<b>45 cm</b>	
Stör	100 cm		01.01. - 31.07.
Wels	50 cm		
Zander	50 cm	<b>70 cm</b>	01.02. - 15.05.
Zähre / Nase			<b>ganzjährig geschont</b>

\* Fische mit einem vorgegebenen **Höchstmaß** (Entnahmefenster) dürfen größer der angegebenen Länge nicht entnommen werden und sind wie untermaßige Fische schonend zurückzusetzen.

\*\* Das Entnahmefenster für den Hecht gilt nur in folgenden Gewässern: Weser und Nebengewässer, Baggersee Luttmann, Baggersee Alter Bahnhof, Tündernsee und Surfteich. In allen anderen Gewässern unterliegt der Hecht keinem Höchstmaß.

Die Länge ist bei Fischen von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, bei Krebsen von der Kopfspitze bis zum Ende des Schwanzes (Abdomen) zu messen.

- Folgende Fischarten unterliegen einer **ganzjährigen Schonzeit** und dürfen **nicht entnommen** werden: Äsche, Bachneunauge, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Nase, Neunstachliger Stichling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Zähre.
- Folgende Fischarten unterliegen der Entnahmepflicht und dürfen **nicht** in das Gewässer **zurückgesetzt** werden: Grindel, Wolga-Zander, Zwergwels, Sonnenbarsch, Blaubandbärbling.
- Folgende Fischarten dürfen unter Beachtung von Schonzeiten und Schonmaßen als Köderfische verwendet werden: Aland, Barsch, Brasse / Güster, Döbel, Giebel, Gründling, Hasel, Karausche, Kaulbarsch, Moderleschen, Rotauge / Rotfeder, Ukelei sowie Meeressfische und alle unter b) aufgeführten Fischarten (Achtung: **Grindeln** dürfen nur in der Weser, **keinesfalls in stehenden Gewässern**, als Köderfische verwendet werden). Alle anderen Fischarten, außer den hier aufgeführten, dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden.
- Es dürfen maximal 10 gekaufte oder mitgebrachte Köderfische je Angler am Gewässer mitgeführt werden. Fischarten, die einer Entnahmepflicht unterliegen, sowie Meeressfische, bleiben hierbei unberücksichtigt. Das **Hältern** von lebenden Köderfischen und das Angeln mit lebenden Köderfischen ist **verboten**.

## **2. Fanglimit (Achtung: Tages- / Jahresfanglimit!)**

- a) Pro Tag und Angler dürfen **insgesamt maximal 12 Fische** unabhängig ihrer Art unter Beachtung der bei 1. genannten Regeln entnommen werden. Es dürfen sich folglich nicht mehr als 12 Fische je Angler am Platz befinden (inklusive Köderfische) (Ausnahme: unter Entnahmepflicht stehende Arten sind immer zu entnehmen und bleiben, wie Meeresfische, bei den 12 Fischen unberücksichtigt).
- b) **Dabei gilt folgendes zu berücksichtigen:**
- |                                      |                                    |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| - Hecht, Zander, Karpfen und Schleie | = zusammen maximal 2 Stück pro Tag |
| - Forelle, Saibling                  | = zusammen maximal 4 Stück pro Tag |
- c) **Pro Jahr dürfen folgende Arten maximal wie folgt entnommen werden:**
- |                    |                             |
|--------------------|-----------------------------|
| - Hecht, Zander    | = zusammen maximal 20 Stück |
| - Karpfen, Schleie | = zusammen maximal 20 Stück |
- d) Wurde das Tages-Fanglimit von 12 Fischen erreicht, ist das Angeln umgehend einzustellen.
- e) Fische, die außerhalb des Kopf- und Kiemenbereichs gehakt wurden, gelten als nicht regulär gefangen und dürfen nicht entnommen werden. Fische, die nach dem Fang nicht mehr lebensfähig sind und deren Entnahme untersagt ist, sind waidgerecht zu töten und direkt am Gewässer unschädlich zu entsorgen. Ihre Aneignung und Verwertung sind verboten.
- f) Jeder gefangene Fisch, der entnommen wird, ist **sofort nach dem Fang und der Versorgung** des Fisches, unter Angabe von Datum, Gewässer und Länge / Gewicht in **das vereinseigene Fangbuch** einzutragen. Ebenfalls zu dokumentieren sind gefangene Fische, die das vorgeschriebene Höchstmaß überschreiten, auch wenn diese nicht entnommen werden dürfen (siehe hierzu: 11. Fangstatistik).

## **3. Fanggeräte**

Erlaubt sind **2 Handangeln** mit jeweils einer Anbissstelle. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Angeln mit einer Hegene, welche mit bis zu 5 Anbissstellen aus künstlichen Nympchen versehen sein darf. Für den Fang von Friedfischen sind nur Einzelhaken zugelassen. Beim Raubfischangeln dürfen Kunstköder und Köderfische mit maximal drei Haken (Drillinge sind als ein Haken zu werten) bestückt sein. Fliegenfischerei ist grundsätzlich erlaubt. Für den Fang von Köderfischen ist eine Köderfischsenke (maximal 1x1 Meter) zulässig. Derart gefangene Fische, welche nicht als Köderfische verwendet werden dürfen (siehe 1c), sind umgehend zurückzusetzen.

Beim Angeln auf Raubfisch ist ein Vorfachmaterial entsprechend **der zu erwartenden Fischarten** zu verwenden. Beim Angeln auf Hecht oder Zander ist ein Vorfachmaterial aus Stahl, Titan oder ausreichend starken Fluorocarbon / Hardmono vorgeschrieben. Das Angeln mit Raubfischködern ist vom 01.02. bis einschließlich 15.05. des Jahres nur mit Kunstködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch u. dgl.), deren Gesamtlänge 6 cm nicht überschreitet (Länge ohne Haken, Jigkopf, Wirbel oder Tauchschaufel), gestattet. Das Angeln mit Köderfisch und Stückfisch ist in dieser Zeit untersagt. Im Bereich der Weser-Pachtgemeinschaftsstrecke (Fluss-km 149,00 bis 164,50) sowie im Hamelner Hafen (siehe Erlaubnisschein) ist das Fischen mit **Raubfischködern jeder Art vom 01.02. bis 15.05. des Jahres verboten!**

## **4. Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden**

**Verboten ist:** Amphibien, Reptilien und warmblütige Tiere als Angelköder zu benutzen (Leber, andere Innereien und Erzeugnisse sind zulässig); das Angeln mit lebenden Köderfischen; das Fischen mit Aalgrundschnüren, Aalreusen sowie Aalkörben und Netzen; die unerlaubte Verwendung eines Elektro-Fischfanggerätes; die Verwendung von gesundheitsschädlichen oder giftigen Stoffen als Köder oder im Futter; das gezielte „Reißen“ von Fischen; jegliches Hältern lebendiger Fische.

Weiterhin ist es verboten, Angelruten unbeaufsichtigt zu lassen. Der **Abstand zwischen den beiden Angelruten darf 10 Meter** nicht überschreiten. Das Angeln sowie das Ausbringen der Köder vom **Boot** ist nur mit einer **Sondererlaubnis** zur Bootsangelei gestattet. In der Weser ist das Angeln sowie das Ausbringen von Ködern vom Boot grundsätzlich untersagt. Futterboote sind grundsätzlich erlaubt.

## **5. Behandlung der Fische**

Jeder Fisch ist **wайдgerecht** zu landen (das Ausheben mit einem Lip-Grip ist verboten). Gefangene Fische müssen mit nassen Händen oder einem nassen Tuch angefasst werden. Soll der gefangene Fisch entnommen werden, ist dieser **umgehend zu betäuben** (lediglich Aale müssen nicht betäubt werden) **und anschließend ordnungsgemäß zu töten**.

Fische, die nicht entnommen werden (z. B. außerhalb der Entnahmemaße, innerhalb der Schonzeit, ganzjährig geschonnte Fische sowie außerhalb des Fanglimits), müssen **sofort** vom Haken gelöst und vorsichtig ins Wasser **zurückgesetzt** werden. Dabei dürfen diese nicht auf Kies, Sand, Steinen oder ähnlichem ungeeignetem Untergrund abgelegt werden. Idealerweise sollte das Abhaken im Wasser oder auf einer geeigneten nassen Unterlage (z. B. einer Abhakmatte) geschehen. Das Hältern von Fischen ist verboten. **Es ist zu unterlassen, Fische, welche außerhalb der Wurfweite (ca. 100m) gebissen haben, vom Ufer aus zu drücken.** Diese Fische sind in diesem Fall mit dem Boot „abzuholen“.

## **6. Uferbetretung, Uferbenutzung und Befahren der Wege**

Landwirtschaftliche Nutzflächen am Wasser dürfen nur an der **Uferkante betreten und nicht befahren** werden. An den vereinseigenen Gewässern sind die Fischereiaufseher befugt, unangebracht große Gruppen am Gewässer aufzulösen und vereinsfremde Personen des Gewässers zu verweisen. Eingefriedete, bebaute Grundstücke dürfen nicht ohne Genehmigung betreten werden. Ebenso die Anlagen des Wasserbauamtes, Betriebsanlagen und Betriebsgelände, sowie Abbruchkanten an Kiesteichen. Weideeinzäunungen, Weidetore und **Schranken** sind **stets direkt** nach der Nutzung zu **schließen**. Jegliche Beschädigungen der Uferböschungen und Anpflanzungen sind verboten. Die Schifffahrt darf durch das Angeln nicht behindert werden. Für den durch Uferbetretung angerichteten Schaden, sowie für andere Schäden, **haftet der Verursacher persönlich**.

Gestattet ist nur das Befahren öffentlicher Wege und Straßen, befestigter Wege sowie von Rad- und Wirtschaftswegen, soweit deren Nutzung zulässig ist. Das Befahren von Wiesen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Uferstreifen ist untersagt. Beim Befahren von Rad- und Wirtschaftswegen ist besondere **Rücksicht auf Radfahrer, Fußgänger und landwirtschaftliche Fahrzeuge** zu nehmen. Durch abgestellte Fahrzeuge dürfen **keine Behinderungen** entstehen. Dies gilt insbesondere an Zufahrten zu Betriebs- und Firmengeländen.

## **7. Verhalten am Wasser**

Jeder Angler hat sich **vorbildlich und rücksichtsvoll** gegenüber anderen Anglern, Anwohnern und Nutzern der Gewässer und der Natur zu verhalten. Sofern dies nicht anders abgesprochen wurde, ist **zu anderen Anglern ein Mindestabstand von 15 Metern** einzuhalten. Angelplätze sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. **Jeglicher Müll**, inklusive Zigarettenkippen, ist **mitzunehmen**. Insbesondere ist das Liegenlassen von Angelhaken und Schnüren verboten. **Hunde** sind am Gewässer **stets anzuleinen**. Auch die Hinterlassenschaft der Notdurft sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z. B. zu vergraben).

## **8. Unerlaubtes Verhalten**

Das Lagern und Wildcampen am Gewässer, sowie die Nutzung von Angelzelten mit Boden und Partyzelten ist untersagt. Ebenso verboten ist laute Musik, das Baden in nicht dafür freigegebenen Gewässern, offenes Feuer in Form von Feuerstellen und das **eigenmächtige Einbringen von Fischen**. Darüber hinaus ist das Verkaufen von Fischen und das Eintauschen gegen Sachwerte verboten.

## **9. Am Gewässer mitzuführende Papiere und Hilfsmittel**

Beim Angeln mitzuführen sind: die auf dem Erlaubnisschein aufgeführten **Angelpapiere** sowie ein **Messer, Hakenlöser / Zange, Maßband, Stift** und eine geeignete **Landehilfe**, welche dem Gewässer und der Zielfischart entsprechend zu wählen ist.

## **10. Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten. Unkameradschaftliches und nicht wайдgerechtes Verhalten, **Verstöße** gegen die Vereinsvorschriften und die Gewässerordnung sind der **Geschäftsstelle schnellstens schriftlich zu melden**. Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderungen an Gewässern und Ufern, Bisambefall und anderen Schäden ist, wenn möglich, ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Gewässerausschusses **unverzüglich zu unterrichten**, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen.

## **11. Fangstatistik**

Jedes Mitglied muss das **vereinseigene Fangbuch** führen, in dem alle **entnommenen Fische**, getrennt nach Art und Gewässer unter Angabe des Datums, des Gewichts in kg / der Länge in cm und der Stückzahl umgehend nach dem Fang eingetragen werden. Fische, welche ein **vorgegebenes Höchstmaß überschreiten** und folglich zurückgesetzt werden müssen, sind nach Art, (ungefährer / geschätzter) Länge und Gewässer separat im **vereinseigenen Fangbuch** zu notieren. Am Jahresende müssen diese gefangenen und nicht entnommenen Fische in einer gesonderten Fangmeldung gemeldet werden. Beide **Fangmeldungen** sind **bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres** der **Geschäftsstelle** zu übermitteln. Die Beweispflicht zur Abgabe obliegt dem Mitglied. Auch Fehlanzeigen sind einzureichen. Bei nicht termingerecht abgegebenen Fangmeldungen ist ein Bußgeld in Höhe von 25% des Jahresbeitrags, zzgl. anfallender Verwaltungsgebühren, zu entrichten.

## **12. Gastkarten**

Der Gastangler muss in Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweise sein. Der Nachweis der abgelegten Fischerprüfung ist zu erbringen. Er ist zur Abgabe einer Fangmeldung verpflichtet.

## **13. Fischereiaufsicht und Kontrollen**

Fischereiaufsehern und Amtsträgern des Vereins ist die Angelberechtigung auf Verlangen vorzuweisen, ebenso der erzielte Fang. Den **Anordnungen** der Fischereiaufseher und Amtsträger ist **Folge zu leisten**. Auch jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Fischereiberechtigung seines Nachbarn, oder bei besonderer Auffälligkeit anderer Personen, zu überprüfen. Als Legitimation gelten die Vereinpapiere.

## **14. Gewässersperre**

Der Vorstand ist berechtigt, Gewässer sowie einzelne Gewässerabschnitte, bei Veranstaltungen oder aus Hegegründen, zeitweise zu sperren. Dies wird nach Möglichkeit frühzeitig auf der Fischereieraubnis mitgeteilt. Andernfalls werden Informationen über die Internetpräsenz des Vereins, durch Schilder am betroffenen Gewässer oder als Aushang in den Angelläden bekanntgegeben. In Bereichen, die mit Platzschildern ausgesteckt oder markiert sind, ist das Angeln untersagt.

## **15. Arbeitseinsätze (Gewässerdienst)**

Jedes Mitglied kann, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, durch den Vorstand zu gemeinschaftlichen Arbeiten an den Gewässern oder Vereinseinrichtungen aufgefordert werden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus. Bei entschuldigtem Fehlen wird das Mitglied zu einem späteren Termin nochmal eingeladen. Bei erneuter Verhinderung ist ein Mehrbetrag in Höhe von 50% des Jahresbeitrags innerhalb von 14 Tagen an die Vereinskasse zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Mehrbetrag in Höhe von 75% des Jahresbeitrags erhoben. Eine längerfristige Befreiung vom Arbeitseinsatz aus schwerwiegenden Gründen (Gesundheit) erfordert einen schriftlichen Nachweis. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Mitglieder am Gewässer zu kurzen Arbeiten (ca. 1 Stunde) heranzuziehen.

## **16. Zusätzliches**

Die aufgeführten Vorschriften sind **für alle Mitglieder verbindlich**. Sondervorschriften für einzelne Angelreviere und Gewässer, soweit sie von den Bestimmungen dieser Gewässerordnung abweichen, sowie zukünftige Anpassungen, sind auf den **Erlaubnisscheinen zum Fischfang**, den **Jugend-Angelaubnisscheinen** oder den jeweiligen **Fischereieraubnisscheinen** vermerkt, damit Bestandteil dieser Gewässerordnung und **vorrangig zu beachten**. Darüber hinaus sind die jeweils gültigen **Gewässerkarten** (siehe Homepage und Vereinshefte) verbindlich. Notwendige Anpassungen dieser Gewässerordnung, zum Beispiel aus Hegegründen oder bei Änderungen der Binnenfischereiverordnung, werden durch den Gewässerausschuss beschlossen und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Des Weiteren gilt das **Fischerei- und Tierschutzgesetz**.

**Verstöße** gegen diese Gewässerordnung und weiterführende Gesetze werden nach den „**Richtlinien bei Fehlverhalten (vereinsinterner Bußgeldkatalog)**“ geahndet. Vergehen, die nach dem Tierschutzgesetz strafrechtlich zu verfolgen sind, werden zur **Anzeige** gebracht.

*Diese Gewässerordnung wurde nach Ausarbeitung durch den Gewässerausschuss vom Vorstand verabschiedet. Alle früheren Vereinsvorschriften, soweit sie die Gewässerordnung betreffen, sind damit ungültig. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gewässerordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.*